

Inhalt

Editorial.....	03
Testament: Was ist zu beachten?	04
Impressum	05
Überzogene Regelungen gefährden Versorgungsniveau und Patienten- Zahnarzt-Verhältnis.....	06
Gewebeverlust nach Extraktionen verringern.....	06
23,7% oder wie verschwindet eine aktuelle Meldung.....	07
Die neue GOZ 2012 in der Praxis und in der Berufsschule	08
Montagsfortbildung	09
ZBV München Fortbildung 2012	10
Aktuelle Seminarangebote des ZBV Oberbayern	15
Notdienst	16
Stellenangebote.....	17
Stellengesuche.....	23
Verschiedenes.....	23

Testament: Was ist zu beachten?

Interview mit dem Experten für Erbrecht Rechtsanwalt Michael E. Völkl

Die Frage, was mit dem Vermögen im Todesfall passiert, wird zwar gern verdrängt, ist aber enorm wichtig. Was beim Verfassen eines Testaments zu beachten ist, erklärt der Fachanwalt für Erbrecht und zert. Unternehmensnachfolgeberater (zentUma e.V.) Michael E. Völkl im Gespräch mit Dr. Michael Gleau.

Gleau: Warum sollte man ein Testament errichten?

Völkl: Die Errichtung eines Testaments ist dann notwendig, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen werden will. Die Vorschriften des BGB sehen im Erbfall eine allgemein gerechte und typisierende Regelung vor. Im Regelfall wird die gesetzliche Erbfolge dem Wunsch des Erblassers meist nicht gerecht oder er macht sich falsche Vorstellungen darüber, wer erben wird. Verbreitet ist beispielsweise der Irrtum, dass der überlebende Ehegatte automatisch das Vermögen des verstorbenen Ehegatten erbt.

Gleau: Was ist der Inhalt eines Testaments?

Völkl: Im Testament lege ich fest, wer mein Erbe sein soll. Zu Erben können auch mehrere Personen, aber beispielsweise auch Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen bestimmt werden. Der Erblasser kann durch die im Erbrecht festgelegten Instrumentarien seinen letzten Willen zielgerichtet verwirklichen. Er hat neben der Erbeinsetzung die Möglichkeit, eine Vor- und Nacherbschaft anzuordnen oder Vermächtnisse und Auflagen. In Testamenten finden sich zur Vermeidung späterer Streitigkeiten häufig Teilungsanordnungen im Hinblick auf das zu verteilende Vermögen oder die Anordnung einer Tes-

tamentsvollstreckung. Auch kann ein Vormund von Personensorgeberechtigten minderjähriger Kinder bestimmt werden. Wichtig ist die sorgsame Formulierung eines Testaments, gegebenenfalls mit Hilfe eines im Erbrecht erfahrenen Anwaltes oder Notares. Nur so kann sichergestellt werden, dass der letzte Wille des Erblassers die intendierte Umsetzung erreicht.

Gleau: Was ist bei der Form des Testaments zu beachten?

Völkl: Ein Testament kann handschriftlich durch den Erblasser oder beim Notar errichtet werden. Beim eigenhändigen Testament muss, damit die Verfügung wirksam ist, der gesamte Text vom Erblasser handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein; Ort und Datum sollen angefügt werden. Ein Testament wäre unwirksam, wenn beispielsweise Teile des Testaments oder Anlagen, mit einer Schreibmaschine verfasst oder per Computer erstellt und ausgedruckt würden. Das notarielle Testament wird hingegen nach Besprechung der Sach- und Rechtslage mit dem Notar von diesem gemäß den Erklärungen des Beteiligten formuliert und zu Papier gebracht, vorgelesen und sodann vom Erblasser eigenhändig unterschrieben. Beim Notar fallen hierfür Gebühren an.

Gleau: Wo soll ein Testament aufbewahrt werden?

Völkl: Ein handschriftlich errichtetes Testament kann der Erblasser persönlich aufbewahren. Der Erblasser sollte darauf achten, dass das Testament in die richtigen Hände fällt. Es ist daher zu empfehlen, von seinem Anwalt, Steuerberater oder einer Person seines Vertrauens das Testament verwahren zu

lassen. Eine gerichtliche Verwahrung beim Nachlassgericht, das ist eine Abteilung des Amtsgerichts, ist bei notariellen Testamenten zwingend vorgeschrieben, bei handschriftlichen Testamenten kann sie vom Erblasser selbst veranlasst werden.

Gleau: Kann ein Testament geändert werden?

Vökl: Grundsätzlich ist zu sagen, dass alle Anordnungen, die in einem notariell oder handschriftlich errichteten Testament enthalten sind, jederzeit durch ein späteres Testament aufgehoben oder abgeändert werden können. Das Änderungstestament muss wirksam errichtet werden.

Es gilt immer die jüngste Fassung. Die gewählte Änderungsform ist gleichgültig: Ein handschriftliches Testament kann durch ein späteres notarielles Testament geändert werden und umgekehrt. Eine Einschränkung der Abänderbarkeit kann sich beim sogenannten gemeinschaftlichen Testament, das nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner errichten können, ergeben.

Gleau: Kann man Angehörige enterben?

Vökl: Ja, das ist möglich. Voraussetzung für eine Enterbung ist, dass ein gesetzliches Erbrecht bestand. Wenn also eige-



ne Kinder, der Ehegatte oder – sofern keine eigenen Kinder vorhanden sind – die Eltern durch testamentarische Regelung von der sonst gesetzlich gegebenen Erbfolge ausgeschlossen werden, können sie bis zu drei Jahren nach Kenntnis vom Sterbefall den sogenannten Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, allerdings nicht gerichtet auf Beteiligung am gesamten Nachlass, sondern nur auf Geldzahlung. Mit einer Enterbung wird oft die Entziehung des Pflichtteils verwechselt. Die Entziehung des Pflichtteils, also keine Teilhabe am Nachlass, kann nur durch Testament erfolgen und nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten. Beispielsweise genügt die Abwendung der Kinder von den Eltern nicht zur Pflichtteilsentziehung.

Gleau: Kann das Pflichtteilsrecht umgangen werden?

Vökl: Es ist zu differenzieren: Der Pflichtteilsanspruch ist dem Grunde nach verfassungsmäßig als Ausfluss des Erbrechts in Art. 14 GG garantiert. Der Erblasser kann aber die Höhe des Pflichtteilsanspruches beeinflussen. Denkbar ist eine lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten. Bei richtiger Gestaltung sind diese Übertragungen nach 10 Jahren für den Pflichtteil nicht mehr relevant. Sollte der Erbfall innerhalb der 10 Jahre eintreten, weicht die Zehn-Jahres-Frist einem Abschmelzungsmodell: Jedes Jahr ab der Schenkung bis zum Tod führt zu einer Reduzierung des sogenannten Pflichtteilsanspruches um 10 %, dem in der Beratung besonderes Augenmerk zu schenken ist. Damit diese teilweise schwierigen Fragestellungen richtig gestaltet werden können, ist es wichtig, sich über den eigenen Erbfall frühzeitig Gedanken zu machen.

Gleau: Vielen Dank für das Gespräch.

Herausgeber Zahnärztlicher Bezirksverband
München Stadt und Land,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
1. Vorsitzender: Dr. Eckart Heidenreich
2. Vorsitzende: Dr. Dorothea Schmidt
Geschäftsstelle: Fallstraße 34,
81369 München, Tel.: 089 - 72480304

Chefredaktion Dr. Peter Scheufele,
Sportplatzstr. 11, 85716 Unterschleißheim,
E-Mail: kontakt@drscheufele.de

Co-Redakteur: Dr. Sascha Faradjli,
Kaiser-Ludwig-Platz 6, 80336 München,
E-Mail: faradent@web.de

Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Nachgedruckte Texte geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Verlag Herstellung, Vertrieb
Werbeservice & Offset
Kreuzer GmbH
Titelgestaltung/Layout
(red)

Hans-Pinsel-str.10b, 85540 Haar,
Tel.: 089 - 46201525, Fax 089 - 46201523,
E-Mail: info@kreuzermedia.de,
www.kreuzermedia.de

GrafikDesign Dagmar Friedrich-Heidbrink

Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom Juli 2011 gültig.
BEZUGSBEDINGUNGEN Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Preise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,70 zzgl. MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement € 60,- zzgl. MwSt. und Versandkosten.
Auflage: 3000 Exemplare.
Erscheinungsweise: alle 14 Tage (Doppelnummer Januar und August).
ISSN 0027-3198